

Empfehlung einer Gebührenfestsetzung für Amtshandlungen nach dem WTG – Tarifstelle 10a der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Stand: 04.11.2010

Vorbemerkung:

Bei der Festsetzung der Gebühren für die Tarifstellen 10a.1 bis 10a.5 wurden der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner berücksichtigt; bei den Tarifstellen 10a.6 bis 10a.8 ausschließlich der Verwaltungsaufwand. Ausgangspunkt für die Bemessung des Verwaltungsaufwandes war unter Zugrundelegung des Runderlasses des Innenministeriums (56 – 36.08.09) vom 20.07.2009 (Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren) der durchschnittliche Aufwand, der im Regelfall bei der jeweiligen Amtshandlung entsteht. Bei einem krassen Missverhältnis kann bzw. muss von den empfohlenen Werten abgewichen werden. Bei einer generellen Einführung der nachfolgenden Gebührenempfehlung muss dann die abweichende Entscheidung im Einzelfall aktenkundig dargelegt werden.

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW

Tarifstelle 10a Wohn- und Teilhabegesetz

Tarifstelle 10a.1 bis 10a.5

10a.1

Allgemeine Beratung nach § 14 Abs.1 WTG, ggf. mit Prüfung von Konzepten, auf Antrag eines Betreibers einer Einrichtung nach § 2 WTG oder einer natürlichen oder juristischen Person, die eine solche Einrichtung zu betreiben beabsichtigt

Gebühr: Euro 0 bis 1000

grundsätzlich gebührenfrei

Ausnahmen (zeitaufwändige, umfassende Beratung am konkreten Einzelfall):

- Schriftliche Bewertung des Einrichtungscharakters nach § 2 WTG NRW

250 EURO

- mündliche Beratung von Betreibern/Investoren bestehender Einrichtungen bei ausschließlich baulichen Veränderungen im Rahmen des WTG und Teil I der DVO

a) Einrichtung nach § 2 Abs. 1 WTG 100 EURO

b) Wohnformen nach § 2 Abs. 2 und 3 WTG 50 EURO

- schriftliche Beratung von Betreibern/Investoren bestehender Einrichtungen bei ausschließlich baulichen Veränderungen im Rahmen des WTG und Teil I der DVO

a) Einrichtung nach § 2 Abs. 1 WTG 400 EURO

b) Wohnformen nach § 2 Abs. 2 und 3 WTG 200 EURO

Beispiel:

Ein Träger möchte vorhandene Pflegebäder abbauen und daraus Einzelzimmer für Bewohner nach DiN 18025 Teil 1 errichten.

- mündliche Beratung von Betreibern/Investoren bestehender Einrichtungen zur Veränderung von Konzepten/konzeptioneller Ausrichtung inkl. baul. Veränderungen im Rahmen des WTG und Teil I der DVO

a) Einrichtung nach § 2 Abs. 1 WTG 200 EURO

b) Wohnformen nach § 2 Abs. 2 und 3 WTG 100 EURO

- schriftliche Beratung von Betreibern/Investoren bestehender Einrichtungen zur Veränderung von Konzepten/konzeptioneller Ausrichtung inkl. baulicher Veränderungen im Rahmen des WTG und Teil I der DVO

a) Einrichtung nach § 2 Abs. 1 WTG 600 EURO

b) Wohnformen nach § 2 Abs. 2 und 3 WTG 300 EURO

Beispiele:

Ein Träger möchte innerhalb der bestehenden Einrichtung einen Wohnbereich ausschließlich für beatmete Bewohner nutzen

Ein Träger möchte einen Wohnbereich im Rahmen des Hausgemeinschaftsmodells umstrukturieren

- Mündliche Beratung neuer Betreiber/Investoren zur Planung neuer Einrichtungen (Beratung nach WTG sowie Teil I DVO)

a) Einrichtung nach § 2 Abs. 1 WTG 300 EURO

b) Wohnformen nach § 2 Abs. 2 und 3 WTG 150 EURO

- schriftliche Beratung neuer Betreiber/Investoren zur Planung neuer Einrichtungen (Beratung nach WTG sowie Teil I DVO)

a) Einrichtung nach § 2 Abs. 1 WTG 800 EURO

b) Wohnformen nach § 2 Abs. 2 und 3 WTG 400 EURO

10.a 2

Befreiungen von Anforderungen nach § 7 Abs. 5 WTG

Gebühr: Euro 100 bis 5000

Grundbetrag:

Bis zu einer Platzzahl von 25 Plätzen Regelgebühr in Höhe von 100 EURO; ab 26 Plätzen pro weiterem Platz in der Einrichtung Regelbetrag von 2 EURO, maximal 5000 Euro.

Amtshandlung	Faktor
Befreiung nach § 7 Abs. 1 Nr.4 WTG (hauswirtschaftliche Versorgung)	Faktor 1
Befreiung von der Verpflichtung zur Beschäftigung einer Fachkraft nach § 12 Abs. 3 Satz 5 WTG	Faktor 5
Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherstellung der ständigen Anwesenheit mindestens einer Pflegefachkraft in der Nacht, § 12 Abs. 3 Satz 6 WTG	Faktor 10
Sonstige Befreiungen	
a) geringer wirtschaftlicher Nutzen für den Gebührenschuldner	Faktor 1
b) normaler wirtschaftlicher Nutzen für den Gebührenschuldner	Faktor 10
c) hoher wirtschaftlicher Nutzen für den Gebührenschuldner	Faktor 20

Der Weg zur Gebühr:

Zunächst wird bezogen auf die Einrichtungsgröße ein Grundbetrag ermittelt. Dieser wird mit einem Faktor multipliziert, der sich gemessen an dem wirtschaftlichen Nutzen der Amtshandlung für den Betreiber aus der oben stehenden Tabelle ergibt. Der so ermittelte Betrag wird - unter Berücksichtigung von Mindest- und Höchstgebühr - als Gebühr erhoben.

10a.3

Befreiungen von Anforderungen nach § 11 Abs. 3 S.1 WTG

Gebühr: Euro 500 bis 5000

Grundbetrag:

Bis zu einer Platzzahl von 25 Plätzen Regelgebühr in Höhe von 500 EURO; ab 26 Plätzen pro weiterem Platz in der Einrichtung Regelbetrag von 2 EURO, maximal 5000 Euro.

Befreiung von Anforderungen an den Wohnqualität	Faktor
Aufzüge	Faktor 1
Verkehrsflächen (Flur, Treppenhäuser etc.)	Faktor 1
Funktionsräume für die Organisation der pflegerischen und hauswirtschaftlichen Arbeit (Fäka, Küche, Wäscherei, Wäsche rein/unrein etc.)	Faktor 2
Gemeinschaftsflächen für den Bewohner/ die Gäste (Aufenthalt, Therapie, Toiletten etc.)	Faktor 4
Bewohnerzimmer / Bäder	Faktor 5
Sonstige Befreiungen	
a) Geringer wirtschaftlicher Nutzen	Faktor 1
b) Normaler wirtschaftlicher Nutzen	Faktor 5
c) hoher wirtschaftlicher Nutzen	Faktor 10

Der Weg zur Gebühr:

Zunächst wird bezogen auf die Einrichtungsgröße ein Grundbetrag ermittelt. Dieser wird mit einem Faktor multipliziert, der sich gemessen an dem wirtschaftlichen Nutzen der Amtshandlung für den Betreiber aus der oben stehenden Tabelle ergibt. Der so ermittelte Betrag wird- unter Berücksichtigung von Mindest- und Höchstgebühr - als Gebühr erhoben.

10a.4

Durchführung eines Vermittlungsgesprächs zwischen Beirat/ Vertretungsgremium/
Vertrauensperson und Einrichtungsleitung in Mitbestimmungsangelegenheiten

Gebühr: Euro 50 bis 250

grundsätzlich Gebühr in Höhe von 150 EURO,

da von einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand ausgegangen wird.

Ausnahme: Bei überdurchschnittlich hohem oder sehr geringem Verwaltungsaufwand kann die Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens (Euro 50 bis 250) entsprechend höher oder geringer ausfallen.

10a.5

Anzeigeprüfungen

a) beabsichtigte Inbetriebnahme einer Betreuungseinrichtung, §§ 9 Abs.1 WTG, 27 Abs.1
WTG-DVO

Gebühr: je Platz in der Einrichtung Euro 25, mindestens Euro 250

b) Übernahme einer bestehenden Betreuungseinrichtung, §§ 9 Abs.1 WTG, 27 Abs.1
WTG-DVO

Gebühr: je Platz in der Einrichtung Euro 12,5, mindestens Euro 125

c) Anzeige der Einstellung oder wesentlichen Betriebsänderung einer
Betreuungseinrichtung, § 9 Abs. 2 WTG

Gebühr: je Platz in der Einrichtung Euro 25, mindestens Euro 250

d) Anzeige eines Wechsels der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung, § 27 Abs.1 Nr.5,
Abs.3 WTG-DVO

Gebühr: Euro 100

Bei den nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 10a.6 bis 10a.8 ist die Gebührenfestsetzung auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

10a.6

Wiederkehrende Prüfungen einer Betreuungseinrichtung nach § 18 Abs.1 WTG

Gebühr: Euro 25 bis 850

Einrichtunggröße	bis 25 Plätze	200 Euro
	25 bis 40 Plätze	350 Euro
	41 bis 60 Plätze	500 Euro
	61 bis 80 Plätze	650 Euro
	81 bis 150 Plätze	750 Euro
	Über 150 Plätze	850 Euro

10a.7

Anlassbezogene Überprüfung, § 18 Abs. 1 WTG

Gebühr: Euro 25 bis 850

Gebühr: Pro geprüfter Kategorie des Rahmenprüfkataloges 12, 5 % der Gebühr nach Ziffer 10a.6.

HINWEIS: Hier sollte eine Gebühr nur in den Fällen erhoben werden, in denen sich der Anlass (Beschwerde) auch tatsächlich bestätigt hat; ansonsten kann nach derzeitiger Rechtslage auf die Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen gem. § 6 GebG verzichtet werden.

10a.8

Entscheidungen nach § 19 WTG (Untersagungen, Belegungsverbote, Beschäftigungsverbote und sonstige Anordnungen)

Gebühr: Euro 25 bis 850

Gebühr für Belegungsverbot, Beschäftigungsverbot, sonstige Anordnungen

Einrichtunggröße	bis 25 Plätze	100 Euro
	25 bis 40 Plätze	200 Euro
	41 bis 60 Plätze	300 Euro
	61 bis 80 Plätze	400 Euro
	81 bis 150 Plätze	500 Euro
	Über 150 Plätze	600 Euro

Gebühr für eine Untersagung

Einrichtunggröße	bis 25 Plätze	200 Euro
	25 bis 40 Plätze	350 Euro
	41 bis 60 Plätze	500 Euro
	61 bis 80 Plätze	650 Euro
	81 bis 150 Plätze	750 Euro
	Über 150 Plätze	850 Euro